

15/SN-52/ME

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

15/SN-52/ME XVII. GP - 1987

21	52	23. SEP. 1987
Vorbehalt		25. Sep. 1987
<i>Wolff</i> <i>Dr. Bauer</i>		

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes  
mit dem das GGG, das GEG 1962  
sowie das GUG geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

gez. Dr. RUTH

15/SN-52/ME XVII. GP (Stellungnahme eingesandtes Original)  
PRÄSIDENTENKONFERENZ **ABSCHEID**  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

Ab sofort erreichen Sie uns unter  
der neuen Telefonnummer 53 441

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
Postfach 63  
1016 Wien

Wien, am 18.9.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
GZ 18.009/100-I 7/87 24.7.1987

Unser Zeichen: Durchwahl:  
R-887/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das GGG, das GEG 1962  
sowie das GUG geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Justiz zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Gegen die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen der Erleichterung der Möglichkeiten zur Entrichtung der Gerichtsgebühr und Vereinheitlichung des Gebührenrechtes durch Einbeziehung der bisher im Grundbuchumstellungsgesetz normierten Gerichtsgebühren in das Gerichtsgebührengesetz besteht kein Einwand.

Die exorbitante Erhöhung der Gerichtsgebühren um durchwegs 150 % wird jedoch entschieden abgelehnt, da sie nicht durch den bloßen Hinweis auf "eingetretene Kaufkraftänderungen und die gleichzeitig gestiegenen Aufwendungen der Gerichte" zu rechtfertigen ist.

Gemäß TP 9 lit c Gerichtsgebührengesetz haben die Parteien gegenwärtig für Grundbuchsauzüge (Abschriften), die auf ihr Verlangen oder in Verlassenschaftsverfahren in ihrem Interesse erteilt werden, für jede angefangene Seite S 20,- zu entrichten. Diese Regelung trat mit dem Gerichtsgebührengesetz am 1.1.1985 in Kraft. Nach Z 3 lit a des Entwurfes soll dieser Betrag auf S 50,- erhöht werden und es wird diese Absicht damit begründet, daß die Erhöhung der Anpassung an die geänderten Verhältnisse dienen soll. Zieht man in Betracht, daß die gegenwärtige Regelung erst mit 1.1.1985, also vor nicht einmal 3 Jahren, in Wirksamkeit trat, so ist die beabsichtigte Erhöhung auf S 50,- nicht nur nicht gerechtfertigt, sondern kann auch keineswegs mit der Anpassung an geänderte Verhältnisse begründet werden. Darüber hinaus muß in Betracht gezogen werden, daß der in Rede stehende Tarif mit 1.1.1985 ohnehin bereits eine Erhöhung erfahren hat, da bis zum 31.12.1984 je Bogen nur eine Gebühr von S 40,-, mit 1.1.1985 hingegen eine Seitengebühr von S 20,- in Rechnung gestellt wurde.

Wenn der Gesetzgeber tatsächlich nur eine Tarifanpassung vornehmen will, so hätte er sich im Rahmen der seit der letzten Erhöhung gestiegenen Verbraucherpreise zu halten. Keineswegs kann es aber angehen, eine durch nichts gerechtfertigte Erhöhung vorzusehen.

Dieser Einwand gilt in gleicher Weise für die in Z 3 lit d vorgesehene Erhöhung auf S 100,-, die für solche Abschriften zu entrichten ist, die im Weg der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden. § 29 Abs 1 GUG sieht gegenwärtig einen Tarif von S 40,- vor.

Es wird darauf hingewiesen, daß diese Erhöhungen für die Land- und Forstwirtschaft, in der Grundbuchsangelegenheiten sehr häufig anfallen, sich besonders belastend auswirken würden. Außerdem würde angesichts der bei vielen Bezirksgerichten bereits vorgenommenen Umstellung des Grundbuches

auf automationsunterstützte Datenverarbeitung, die auch dazu führte, daß die Einsicht in das Grundbuch gemäß § 5 Abs 2 GUG durch Ausfertigung von Abschriften zu gewähren ist, durch die vorgesehenen Erhöhungen der im § 7 GBG normierte Grundsatz der Öffentlichkeit des Grundbuchs immer weiter ausgehöhlten werden.

Ebenso müssen die vorgebrachten Bedenken gegen die Erhöhung der Gebühr für Registerauszüge in Z 4 nach TP 10 Z IV GGG angemeldet werden.

Die Einhebungsgebühr nach § 6 GEG 1962 soll ebenfalls keine generelle Erhöhung auf S 50,-, also um 150 %, erfahren, sondern soll, da die dafür erforderlichen Kosten exakt erfaßbar sind, an die tatsächlichen Postgebühren angeglichen werden.

Abschließend wird festgehalten, daß die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern einer Erhöhung der Gebühren höchstens im Ausmaß des seit der letzten Festsetzung gestiegenen Verbraucherpreisindex 1976 zustimmen kann. Die Steigerung vom Jänner 1981 bis Juli 1987 hat lediglich 27,07 % betragen.

-----

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Korb!